



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0547/2015		Datum:	19.10.2015
Baudezernent				
Verfasser:	62-Amt für Stadtvermessung und Bodenmanagement		Az:	62 hei-gö
Gremienweg:				
18.12.2015	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
07.12.2015	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP nicht öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
13.10.2015	Arbeitskreis Straßenbenennungen	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP 1 nicht öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
Betreff:	Umbenennung der amtlichen Straßenbenennung "Goebensiedlung" in "Goebenpark"			

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt, die bisherige amtliche Straßenbenennung „Goebensiedlung“ weiter aufrecht zu erhalten.

Begründung:

Der Antrag auf Umbenennung der Straße „Goebensiedlung“ in „Goebenpark“ geht zurück auf die Initiative des Eigentümers und Investors der Häuser Goebensiedlung 14, 16, 18, 20, 22, 24, Herr Yusuf Kocyigit, an der sich jetzt auch der Eigentümer der Wohnblöcke 3, 6, 8 und 9 und Eigentümer der Straße Goebensiedlung, Herr Tim Geltermair, angeschlossen hat. Der Arbeitskreis „Straßenbenennungen“ hat erstmals in seiner Sitzung am 29.02.2012 über den entsprechenden Antrag beraten und eine Umbenennung nicht befürwortet. Der Arbeitskreis für Straßenbenennung hat sich in seiner Sitzung am 13.10.2015 unter TOP 1 nochmals ausführlich mit der Thematik auseinandergesetzt und unter Würdigung der unten aufgeführten Begründung einstimmig beschlossen, der Umbenennung nicht zuzustimmen.

Gemäß den Beratungen im Stadtrat am 10.04.2014 wurde von den vorgenannten Eigentümern der Wohnblöcke bei allen Eigentümern und Mietern mit der Anschrift „Goebensiedlung“ eine Umfrage durchgeführt mit der Bitte um Unterstützung der gewünschten Umbenennung. Als Begründung wurde angeführt, die Zusatzbezeichnung „siedlung“ sei nicht mehr zeitgemäß. In einem früheren Antrag der o. g. Eigentümer wird angeführt, Goebenpark würde von der Wahrnehmung des Namens her der jetzt gehobeneren Wohnlage besser gerecht. Der Namenszusatz „siedlung“ würde den Eindruck einer Kaserne und eines minderwertigen Wohngebietes erwecken.

Auf insgesamt 414 verschickte oder eingeworfene Umfrageschreiben der Herren Kocyigit und

Geltermair gingen nach deren Zusammenstellung 18 positive Rückmeldungen ein, 145 Eigentümer oder Mieter äußerten sich gegen eine Umbenennung, 239 meldeten sich nicht auf das Umfrageschreiben und wurden zustimmend gewertet, neun davon als Enthaltungen. Oftmals vorgetragene Gegenargumente waren die Mühen und Kosten für Ummeldung, neue Dokumente und Adressmitteilungen sowie der nicht parkähnliche Zustand der Gesamtanlage. Die vorgebrachten Gegenmeinungen sind stichwortartig in der beigefügten Zusammenfassung der Abfrageergebnisse aufgelistet. Bei den Ablehnern der Umbenennung sind auch 77 Mieter aus den Wohnblöcken 3, 6, 8 und 9, für die eine Hausnummernänderung zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung geboten erscheint. Allerdings sind auch damit Behördengänge und Kosten verbunden.

Bei einer Straßenumbenennung muss aus rechtlicher Sicht der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz eingehalten werden, das heißt, die Maßnahme muss von staatlicher Seite aus geeignet, erforderlich und angemessen sein. Wenn der Namenszusatz „-park“ nicht nur aus der Sicht des Vorhandenseins von Bäumen, sondern auch in der Begrifflichkeit Wohnpark sieht, erscheint die Maßnahme der Umbenennung als geeignet. Erforderlich erscheint sie aus kommunaler Sicht nicht, da die Antragsteller lediglich eine bessere Vermarktung ihrer Mietwohnungen anstreben. Die Bezeichnung „Goebensiedlung“ ist eindeutig und führt in Koblenz zu keinerlei Verwechslungen in der Adressierung von Wohnungen. Darüber hinaus repräsentiert diese Bezeichnung einen wichtigen Punkt in der jüngeren Stadtentwicklung. Bei der großen Zahl der Gegner der Umbenennung, wobei noch ca. 70 Personen ohne diese keine weiteren Belastungen hätten, weil sie von der bevorstehenden Hausnummernänderung nicht betroffen sind, ist eine Straßennamensänderung nicht angemessen.

Aus der Beurteilung der Verwaltung kann dem geforderten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht entsprochen werden. Nach einem Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 22.02.2005 haben die betroffenen Anwohner einen Anspruch auf Berücksichtigung ihres Interesses an der Beibehaltung der bisherigen Anschrift.

Anlage: Zusammenfassung der Abfrageergebnisse

Historie:

- Beratung im Arbeitskreis Straßenbenennung am 29.02.2012
- Stellungnahme ST/0090/2014 zum Antrag AT/0044/2014 aus der Sitzung des Stadtrates vom 10.04.2014
- Beratung im Arbeitskreis Straßenbenennung am 13.10.2015